

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Preis der Lieferungen kann als ein außerordentlich billiger bezeichnet werden.

Eine eingehende Beurtheilung des Werkes wird aber erst dann möglich sein, wenn dasselbe vollendet ist.

Historische Meisterwerke der Griechen und Römer, übersetzt und herausgegeben von einer Anzahl Gelehrter. Des Publius Cornelius Tacitus Geschichtswerke übersetzt von Dr. Viktor Pfannschmidt. Heft 6, 7 und 8. Anna Len. Leipzig, Verlag von E. Kempe. Preis per Heft 70 Cts.

Wir haben f. B. die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die vorzügliche Uebersetzung, welche die alten Meisterwerke dem größern Publikum zugänglich machen soll, gelenkt. Leider erscheinen aber die Lieferungen in so großen Intervallen, daß nur solche Abonnenten, die ein hohes Alter erreichen, das Ende erleben dürfen.

Theoretische und praktische Anleitung für die Ausbildung der ältern Mannschaften als Patrouillenführer bei den Infanterie- und Jägerbataillonen von v. Hellfeld, königl. preuß. Hauptmann a. D. Mit 5 in den Text gedruckten Skizzen. Berlin 1883. E. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Absicht des Büchleins ist eine Anleitung zum systematischen Unterricht im Patrouillendienst zu geben. An der Hand einiger Beispiele behandelt der Herr Verfasser die Hauptgrundzüge des Patrouillendienstes. Das Büchlein kann mit Vortheil zur Instruktion benutzt werden.

Eidgenossenschaft.

— (Die Frage der Beschaffung der Positionsartillerie) ist durch den Nationalrath auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Ueber den Gegenstand referirten Nationalrath Artillerieoberst Kuhn in deutscher und Nationalrath Leuba in französischer Sprache. Die Kommission stellte folgenden einstimmigen Antrag: In Erwägung,

1) daß die Frage der Positionsartillerie mit derjenigen der Landesbesetzung theilweise im Zusammenhang steht, und daher die gemeinsame Behandlung beider Fragen geboten erscheint;

2) daß überdies auch die finanzielle Seite dieser beiden Fragen von so großer Wichtigkeit ist, daß man die Tragweite derselben ebenfalls kennen muß;

3) daß laut Mittheilung des eidgenössischen Militärdepartements im Geschäftsberichte pro 1882 auch die Vorlage über die Frage der Landesbesetzung dieses Jahr gemacht werden kann, und die Verschiebung der Behandlung der vorliegenden Frage keinerlei Nachtheile nach sich ziehen wird;

4) daß zu Instruktionszwecken die Anschaffung einiger Geschütze, welche auch im Ernstfalle gute Verwendung finden würden, nothwendig erscheint,

wird beschlossen:

1) Die Anschaffung von sechs 12cm.-Geschützen und vier 12cm.-Mörsern mit der nöthigen Lafetterung, Ausrüstung und Munition wird bewilligt und hierfür ein Kredit von 200,000 Fr. eröffnet.

2) Die Verathung über die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie im Allgemeinen wird im Sinne der Motive verschoben.

Ohne Gegenantrag stimmte der Nationalrath dem Vorschlage der Kommission bei.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Jean Saladin von Basel, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle vom Bundesrathe erhalten.

— (Die Rekrutenschule Nr. 2 der V. Division) machte am 24. und 25. Juni einen Ausmarsch von Aarau über Bremgarten nach Zürich. Eine beabsichtigte Gefechtsübung mit dem Rekrutenbataillon der VI. Division mußte wegen dem hohen Stand der Kulturen unterbleiben. Am 25. traf das Bataillon in guter Haltung in Zürich ein; kochte neben den Militärschaltungen ab und besuchte Nachmittags die Landesaussstellung. Abends 8 Uhr kehrte das Bataillon per Eisenbahn nach Aarau zurück.

— (Das Einschießen eidg. Truppen in St. Gallen) war die große Neuigkeit, welche kürzlich durch die Zeitungen die Runde machte. Ein jüdischer Bucherer, angeblich Sekretär des bekannten Herzogs von Braunschweig, dann Sozialist, hatte den Unwillen der Bevölkerung in hohem Maße erregt. Dieser machte sich anfänglich in Form einer Ragenmusik Luft; doch wie das Sprichwort sagt: „Der Appetit kommt mit dem Essen“; später wurden die Fenster eingeworfen und endlich machte sich der Pöbel an die Plünderung des Magazins des betreffenden Bucherers. — Da der Tumult sich wiederholte und die Polizei ohnmächtig war, so wurden zwei Kompagnien des Rekrutenbataillons der VII. Division herbeigezogen, welche ohne Anwendung von Waffengewalt die Ruhe herstellten. — Da es aber bei solchen Anlässen nicht immer so glatt abgeht, so kommen wir auf den Wunsch nach einer festen Vorschrift über das Benehmen der Truppen bei Unruhen zurück.

U s l a n d.

Deutschland. (Statuten des Vereins der Offiziere des 2. Bataillons (1. Kassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.) Es dürfte einiges Interesse bieten, die genannten Statuten kennen zu lernen. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, dieselben aus der „Militär-Zeitung für Reserve- und Landwehroffiziere“ abzudrucken. — Dieselben lauten:

§ 1. (Zweck des Vereins.) Der Verein hat den Zweck, den kameradschaftlichen Geist und den geselligen Verkehr unter den Offizieren des Bataillons zu fördern und zu pflegen.

§ 2. (Offizielle Abende.) Zur Erreichung dieses Zweckes versammelt sich der Verein am ersten Mittwoch jeden Monats, Abends von 8 Uhr an, zu geselligem Verkehr in einem dazu vom Vorstande gewählten Lokal.

Anlegung der Uniform wird hiebei gewünscht.

§ 3. (Beschlufsfassung.) An diesen offiziellen Abenden faßt der Verein durch einfache Majorität bindende Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten.

Zu Statuten-Änderungen sind jedoch zwei Drittel Majorität erforderlich, wobei wenigstens 15 Mitglieder anwesend sein müssen.

Die nicht erschienenen Mitglieder begeben sich ihres Stimmrechts.

§ 4. (Ordentliche Mitglieder.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können außer den Offizieren des Bezirkskommandos, diejenigen Offiziere der Reserve, Land- und Seewehr, Aerzte und Ober-Apotheker des Beurlaubtenlandes werden, welche ihren Wohnsitz im Bataillonsbezirk haben und ihren Beitritt zum Verein erklären. Auch können im Inaktivitäts-Verhältnis stehende deutsche Offiziere vom Vorsitzenden des Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Beitritt zum Verein wird durch eine an den Vorsitzenden zu richtende Erklärung bewirkt. Der Austritt erfolgt in gleicher Weise, sowie gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Offizierskorps oder mit Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bataillonsbezirks, sofern nicht das Verbleiben in dem Verein ausdrücklich dem Vorsitzenden erklärt wird.

§ 6. (Ehrenmitglieder.) Zu Ehrenmitgliedern können solche